

**26.02.21**

Fz - FJ - FS - Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 213. Sitzung am 26. Februar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 19/26970 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)**

**– Drucksache 19/26544 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 19.03.21

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
  - ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 111 wie folgt gefasst:  
„§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
    - ,a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
  - ,d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für den Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.“